



Vereinsatzung des Vereins „SPUK Burg Neuhaus e.V.“

§ 1 Name und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „SPUK Burg Neuhaus e.V.“ und hat seinen Sitz in Igersheim.
- (2) Der Name SPUK steht für Sport, Pferd und Kultur.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, insbesondere der Jugendarbeit in Bezug auf den Reitsport und die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden; die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden, sowie das Abhalten kultureller Veranstaltungen.
- (2) Mit diesem Ziele verbinden sich folgende Aufgaben:
 1. Organisation von kulturellen Veranstaltungen.
 2. Aktivitäten im Kulturbereich zu koordinieren.
 3. Die Einrichtung bzw. Förderung von Arbeitskreisen mit bildendem und künstlerischem Charakter.
 4. Die Ausbildung der Mitglieder im Umgang mit Pferden, Belehrung über Pferdehaltung, Pflege, Zucht, Tier- und Landschaftsschutz, sowie die Unterrichtung im Reiten und Abhaltung, als auch die Teilnahme an Sportveranstaltungen.
 5. Darstellung der Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit.
 6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen oder sachlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein begünstigt niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergl. § 7)

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 5 Mitgliedschaft

A: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
- (2) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (4) Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung der Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

B: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Ansehen oder Interesse des Vereins verstoßen hat oder einen Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen hat, gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Vor Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zur Sache gehört werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Vereinsorgane

Die **Organe** des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den 1. Vorstand und seinen Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Kulturbeauftragten, Sportwart, Technischen Leiter, sowie zwei Rechnungsprüfer.
2. Sie beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Sie ist zuständig für Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands.

4. Jedes anwesende Mitglied, das keine Beitragsrückstände hat, ist stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden (mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung) schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie über die Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes werden mit einer Mehrheit vom 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen werden in ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die Mitgliederversammlung durch Teilnahme zu weniger Mitglieder nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden und seinem Vertreter gem. § 26 BGB, die jedoch jeder für sich vertretungsberechtigt sind
 - b. dem Kassierer/in,
 - c. Schriftführer/in,
 - d. dem Kulturbeauftragten,
 - e. dem Sportwart, dem Jugendwart
 - f. dem technischen Leiter.
- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - (2) Der Vorstand ist zuständig für die Programmplanung.
 - (3) Die ordentliche Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
 - (4) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (5) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000,- DM belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (6) Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands die amtlichen

Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

§ 8 Jugendabteilung

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.
3. Für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung ist der Vorstand zuständig.
4. Der, die Vereinsjugendleiter/in wird nicht bei der Mitgliederversammlung gewählt, sondern (wenn überhaupt) bestätigt.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen voll geschäftsfähig sein. Sie gehören dem Vorstand nicht an und dürfen mit dessen Mitgliedern nicht verwandt oder verschwägert sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird der Vereinsbesitz der Manfred-Schaffert-Stiftung, Igersheim übertragen. Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.06.1998 beschlossen und letztmalig auf der Mitgliederversammlung am 16.12.2009 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Igersheim, den

Brita Zeiner, 1. Vorsitzende

Ralf Wiedemann, 2. Vorsitzender



Jugendordnung des Vereins „SPUK Burg Neuhaus e.V.“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein SPUK Burg Neuhaus e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeitern/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.